

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr	26.05.2020
Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2020

Objekt Böttinger Straße 21 - städtebauliche / planerische Ziele
hier: Ergänzungsvorlage

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem städtebaulichen Ziel, in dem Objekt Böttinger Straße 21 zukünftig eine gewerbliche Nutzung zuzulassen und den Bereich perspektivisch als GE umzuplanen, wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Sitzungsvorlage „Objekt Böttinger Straße 21 - städtebauliche / planerische Ziele“ sollte im SUVA am 17.03.2020 beraten werden. Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Ausschuss ausgefallen. Da seitdem ergänzende Informationen zum Sachverhalt vorliegen, sollen diese im Folgenden kurz angeführt werden.

Bereits in der bestehenden Sitzungsvorlage wurde durch die Verwaltung berichtet, dass das Grundstück Böttinger Straße 21 (ehemaliger Standort des Hagebaumarktes) auf dem Markt breit gestreut angeboten wird und eine Fristsetzung bis Ende Februar 2020 gesetzt wurde. Inzwischen ist das Objekt Böttinger Straße 21 durch ein Unternehmen erworben worden. Dieses möchte am vorhandenen Standort mehrere Betriebsteile zusammenführen und hierfür das Bestandsgebäude wiedernutzen und perspektivisch einen kleinen Ergänzungsbau errichten. Das Unternehmen möchte aus Solingen nach Haan verlagern. Es handelt sich um ein Solinger Traditionsunternehmen. Es sind nicht unwesentliche Gewerbesteuerzahlungen zu erwarten.

Das Unternehmen hat in der Verwaltung bzgl. der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens vorgesprochen. Seitens der Verwaltung wurde hierbei eindeutig klar gestellt, dass eine Umsetzung des Vorhabens nur mit einer Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes möglich ist. Entsprechend hat das Unternehmen eine auflösende Bedingung in den Kaufvertrag aufnehmen lassen.

Bei einer positiven Entscheidung zur Umplanung des Grundstückes in ein Gewerbegebiet beabsichtigt die Verwaltung dem Unternehmen eine **befristete** Genehmigung von einzelnen **Betriebsteilen** im Hinblick auf die geplante Bauleitplanung zu erteilen, damit die Immobilie nicht weiter ungenutzt brachliegt (Stichwort LKW-Stellplatz) und weiter verfällt sowie aus wirtschaftlichen Aspekten für das Unternehmen. Dies natürlich nur unter Einhaltung aller bauordnungsrechtlich erforderlicher Angaben. Der Bebauungsplan muss dann jedoch zwingend zeitnah und auf Kosten des Unternehmens geändert werden. In der Sitzung des SUVA wird der Geschäftsführer des Unternehmens anwesend sein und möchte hier sein Vorhaben kurz vorstellen.